

Mitteilungsblatt

Impressum:

Eigentümer, Herausgeber u. Verleger: Zentrale Verwaltung der
Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung, Linz.

Für den Inhalt verantwortlich: Rektorin Mag.iur. Brigitte Hütter MSc., Hauptplatz 6,
4020 Linz.

Studienjahr 2022/2023

18. Stück

25.01.2023

**37. Kunstuniversität Linz – Zentraler Informatik Dienst / IT – First Level Support
(Karenzvertretung)**

**38. Kunstuniversität Linz - Bestellung einer Stellvertretung der Institutsleitung
des Instituts Kunst und Bildung**

**39. Kunstuniversität Linz/IFK Wien - Ausschreibung der Stelle einer*s IT-
Supportmitarbeiters*in beim Zentralen Informatikdienst (ZiD) mit Arbeitsort am
Zentrum IFK Internationales Forschungszentrum Kulturwissenschaften in Wien**

**40. Kunstuniversität Linz - Rektoratsbeschluss zur Verordnung für das
Aufnahmeverfahren Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) für das
Studienjahr 2023/24 - Beschluss vom 25.01.2023**

37. Kunstuniversität Linz – Zentraler Informatik Dienst / IT – First Level Support (Karenzvertretung)

An der Kunstuniversität Linz gelangt die Stelle einer/eines First Level Supports im ZID als Karenzvertretung im Ausmaß von 25 Wochenstunden zum ehestmöglichen Zeitpunkt zur Besetzung, und ist auf die Dauer dieser Karenzzeit voraussichtlich für ein Jahr befristet und kann bei Bedarf auf ein weiteres Jahr verlängert werden.

Entsprechend dem Kollektivvertrag für Arbeitnehmer*innen der Universitäten beträgt das Mindestgehalt 14 x jährlich) € 1.487,62 Brutto/Monat (Verwendungsgruppe III a, Grundstufe). Für die Einstufung in die Regelstufe können Zeiten von tätigkeitsbezogenen Vorerfahrungen berücksichtigt werden. Bei entsprechender Qualifikation ist eine Überzahlung möglich.

Tätigkeitsbereich

- Erste Ansprechperson bei technischen Fragen im Bereich unseres Campus Management System (UFGonline)
- First Level Support anfallender Helpdesk-Anfragen
- Bearbeitung und Verteilung von Helpdesk Tickets
- Erstellung diverser Accounts in uniinternen Systemen
- Unterstützung im Bestellwesen

Ihr Profil

- Facheinschlägige Berufserfahrung oder entsprechende Ausbildung in den genannten Aufgabenbereichen (Lehre/Fachschule/HTL)
- Sehr gute EDV-Kenntnisse und IT-Affinität
- Selbstständiger, lösungsorientierter und genauer Arbeitsstil
- Freundliches Telefonverhalten und Kommunikationsfähigkeit
- Idealerweise Erfahrung mit Microsoft Exchange und Campus Management Systemen
- Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Gender- und Diversitätskompetenz

Was wir bieten

- Teil eines gut eingespielten Teams
- Vielfältiges und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- Eigenständiges Arbeiten und Handlungsspielraum bei der Arbeitserfüllung
- Gleitzeit und weitgehend flexible Arbeitszeitgestaltung
- Internes Weiterbildungsangebot und Zuschuss bei externen Weiterbildungen
- Betreuungsangebot (stundenweise) für Kinder von 15 Monaten bis 3 Jahren
- Hausinterne Cafeteria
- Zentrale Lage und sehr gute öffentliche Erreichbarkeit
- Diverse Uni-Events und Veranstaltungen

Die Kunstuniversität Linz betreibt eine antidiskriminatorische Anstellungspolitik und legt Wert auf Chancengleichheit und Diversität. Sie strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal, insbesondere in Leitungsfunktionen an und ersucht daher qualifizierte Frauen ausdrücklich um Bewerbung. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen bevorzugt aufgenommen. Bewerbungen von Menschen mit Migrationserfahrung und/oder -hintergrund und Bewerbungen von Menschen mit Behinderung sind ausdrücklich erwünscht.

Die Bewerber*innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Schriftliche **Bewerbungen** senden Sie bitte bis spätestens 15. Februar 2023 in digitaler Form an ufg.bewerbung693@kunstuni-linz.at.

Bei Fragen zur Stellenausschreibung wenden Sie sich bitte an die E-Mail-Adresse personalabteilung@kunstuni-linz.at.

Mag.^a Brigitte Hütter MSc
Rektorin

38. Kunstuniversität Linz - Bestellung einer Stellvertretung der Institutsleitung des Instituts Kunst und Bildung

Zum stellvertretenden Institutsleiter für eine Funktionsdauer von vier Jahren
wird Herr Univ.Prof. Dr. phil. Alexis Dworsky ernannt.

Mag.^a iur. Brigitte Hütter MSc
Rektorin

39. Kunstuniversität Linz/IFK Wien - Ausschreibung der Stelle einer*s IT-Supportmitarbeiter*in beim Zentralen Informatikdienst (ZiD) mit Arbeitsort am Zentrum IFK Internationales Forschungszentrum Kulturwissenschaften in Wien

Die Kunstuniversität Linz ist mit 1.400 Studierenden aus 60 Ländern eine international operierende Universität. Sie agiert im Spannungsfeld von freier, künstlerischer und angewandter, wirtschaftsorientierter Gestaltung sowie kulturwissenschaftlicher und medientheoretischer Forschung. Dabei stehen Interaktivität, Digitalisierung, Nachhaltigkeit sowie interdisziplinäres, praxisorientiertes Arbeiten im Mittelpunkt. Das IFK ist ein Forschungszentrum, das neben einem Fellowbetrieb mit unterschiedlicher Stipendiendauer ein Veranstaltungsprogramm mit Tagungen, Workshops und Vorträgen organisiert und ein äußerst vielfältiges Tätigkeitsfeld bietet. Dienort ist Wien.

Zur Verstärkung unseres Teams am IFK Internationales Forschungszentrum Kulturwissenschaften (www.ifk.ac.at), einem Zentrum der Kunstuniversität Linz mit Sitz in Wien, suchen wir ehestmöglich eine*n Mitarbeiter*in im Bereich IT-Support im Ausmaß von 10 Wochenstunden. Die Kunstuniversität Linz zahlt gem. § 54 KV in der Verwendungsgruppe IIIA ein monatliches Mindestentgelt von 595,05 € brutto – 14mal jährlich.

Tätigkeitsbereich

Unterstützung des Zentralen Informatikdienstes der Kunstuniversität Linz bei der IT-Betreuung des IFK und seiner internationalen Fellows in der Reichsratsstraße in Wien in enger Zusammenarbeit mit den Kolleg*innen in Linz (telefonisch, per E-Mail) an zwei Terminen in der Woche, das beinhaltet insbesondere:

- Regelmäßige Neueinrichtung von lokalen Benutzer*innen-Accounts
- Einrichtung der Verbindungen mit Netzlaufwerken auf dem Fileserver, Anlegen von Konten in der IP Telefonie ...
- Software- und Betriebssystem-Updates
- Einrichten von VPN Verbindungen
- Support bei anfallenden IT- und Telefonie-Problemen (in engem Austausch mit dem ZID in Linz)
- Dienste-Administration (in Zusammenarbeit mit dem ZID in Linz)
- Dienstreisen nach Linz zu besonderen Anlässen (Schulungen, Besprechungen)

Ihr Profil

- Einschlägige Berufserfahrung und/oder ein/e Ausbildung/Studium im IT-Bereich
- Grundlegende Kenntnisse in Netzwerkkonfiguration und Windows/OS X-Shares
- Fließende Englischkenntnisse (die Kommunikation mit Menschen, die kein Deutsch können, gehört zum Arbeitsalltag)
- Erfahrung mit MacOS sehr wünschenswert
- Erfahrung in der Betreuung von Anwender*innenproblemen, Übung und Gelassenheit im Umgang mit sehr unterschiedlichen Persönlichkeiten und Computer-Benutzer*innen mit geringem Vorwissen
- Kommunikations- und Team-Fähigkeit, Belastbarkeit, Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein
- Gender- und Diversitätskompetenz

Was wir bieten

- Vielfältiges und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- Kollegiale Arbeitsatmosphäre

- Gleitzeit
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- Arbeitsplatz im Zentrum von Wien

Von den Bewerber*innen wird erwartet, dass sie mit großem Engagement für die Belange des Zentrums, seinen Mitarbeiter*innen und Fellows Einsatz zeigen.

Die Kunstuniversität Linz betreibt eine antidiskriminatorische Anstellungspolitik und legt Wert auf Chancengleichheit und Diversität. Sie strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal, insbesondere in Leitungsfunktionen an und ersucht daher qualifizierte Frauen ausdrücklich um Bewerbung. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen bevorzugt aufgenommen. Bewerbungen von Menschen mit Migrationserfahrung und/oder -hintergrund und Bewerbungen von Menschen mit Behinderung sind ausdrücklich erwünscht.

Die Bewerber*innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Schriftliche Bewerbungen senden Sie bitte bis spätestens 15. Februar 2023 in digitaler Form an ufg.bewerbung692@kunstuni-linz.at.

Bei Fragen zur Stellenausschreibung wenden Sie sich bitte unter der E-Mail-Adresse an johannes.kremsner@kunstuni-linz.at.

Mag.^a Brigitte Hütter MSc
Rektorin

40. Kunstuniversität Linz - Rektoratsbeschluss zur Verordnung für das Aufnahmeverfahren Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) für das Studienjahr 2023/24 – Beschluss vom 25.01.2023

**Rektoratsbeschluss zur Verordnung für das
Aufnahmeverfahren Lehramt Sekundarstufe
(Allgemeinbildung) für das
Studienjahr 2023/24**

Mittwoch, 25.1.2023

1. Rektoratsbeschluss zur Verordnung für das Aufnahmeverfahren Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) für das Studienjahr 2023/24

Beschluss: Das Rektorat der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz beschließt folgende Verordnung für das Aufnahmeverfahren Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) für das Studienjahr 2023/24.

Verordnung des Rektorats der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz für das Aufnahmeverfahren Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) für das Studienjahr 2023/24

Präambel

Die Paris-Lodron-Universität Salzburg, die Johannes-Kepler-Universität Linz, die Universität Mozarteum Salzburg, die Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz, die Pädagogische Hochschule Salzburg, die Pädagogische Hochschule Oberösterreich, die Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz, die Private Pädagogische Hochschule-Hochschulstiftung Diözese Innsbruck, die Katholische Privat-Universität Linz und die Anton Bruckner-Privatuniversität Linz führen als „Verbund Aufnahmeverfahren Cluster Mitte“ gemeinsam ein Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gem. § 65a Abs. 5 UG bzw. § 52e Abs. 5 HG durch. Das Aufnahmeverfahren ist im Studienjahr 2023/24 ein zweistufiges Verfahren, das aus einem Online Self-Assessment und einem elektronischen Zulassungstest besteht.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für Studienwerber*innen, die im Studienjahr 2023/24 im Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“ zum gemeinsamen Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) zugelassen werden wollen.
- (2) Studienwerber*innen, die zu verschiedenen Unterrichtsfächern an zwei der im „Verbund Aufnahmeverfahren Cluster Mitte“ vertretenen Bildungsinstitutionen zugelassen werden wollen, müssen das Aufnahmeverfahren nur einmal absolvieren. Ist für eines oder beide der Unterrichtsfächer eine über das allgemeine Aufnahmeverfahren hinausgehende Überprüfung der künstlerischen, körperlich-motorischen oder fachlichen Eignung vorgesehen, so ist diese Überprüfung an jener Institution zu absolvieren, an der das jeweilige Unterrichtsfach studiert werden soll. Abweichungen davon sind in § 7 festgelegt.
- (3) Von dieser Verordnung sind folgende Studienwerber*innen ausgenommen:
 1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen müssen, unter der Voraussetzung, dass sie nach spätestens zwei Semestern die im Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“ vertretene Institution wieder verlassen, nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
 2. Studierende, die am 1.5.2023 bereits zu einem Lehramtsstudium für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer in- oder ausländischen Universität, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität zugelassen sind, müssen nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
 3. Wer an einer in- oder ausländischen Universität, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität bereits zum Lehramtsstudium für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) zugelassen war, hat das Aufnahmeverfahren nicht zu durchlaufen, wenn er/sie bereits zumindest 120 ECTS-Anrechnungspunkte aus den Pflicht- und Wahlfächern eines Lehramtsstudiums an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität absolviert hat.
 4. Wer ein Aufnahmeverfahren für ein Lehramtsstudium für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einem anderen Entwicklungsverbund positiv absolviert hat, muss nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
 5. Studienwerber*innen, die gem. Z 2 oder 3 von dieser Verordnung ausgenommen sind und die Zulassung zu einem Unterrichtsfach anstreben, für das zusätzlich zum allgemeinen Aufnahmeverfahren die künstlerische, körperlich-motorische oder fachliche Eignung nachzuweisen ist (§ 7), haben diesen Nachweis jedenfalls zu erbringen.

§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen voraus. Diese Eignung wird im Studienjahr 2023/24 durch ein Online Self-Assessment und einen elektronischen Zulassungstest festgestellt.
- (2) Studienwerber*innen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, idgF, durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden rechtzeitig auf den Homepages der Partnerinstitutionen und Servicezentren im Cluster Mitte und unter www.lehrerin-werden.at veröffentlicht.
- (4) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt.

§ 3 Registrierung

- (1) Alle Studienwerber*innen, die am Aufnahmeverfahren teilnehmen möchten, müssen sich zwischen **1. März 2023 und 11. August 2023** unter Benützung des Anmeldeportals www.lehrerin-werden.at registrieren, wobei neben den für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten die gewünschten Unterrichtsfächer und die Institution, an der beabsichtigt wird, das Studium zu absolvieren, anzugeben ist. Die Registrierung gilt als unverbindlicher Antrag auf Zulassung zum angegebenen Studium an der angegebenen Institution, eine Änderung nach Absolvierung des Aufnahmeverfahrens ist möglich.
- (2) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt. Die Frist zur Registrierung ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (3) Nach der elektronischen Registrierung erhalten die Studienwerber*innen einen Aktivierungslink zum Online Self-Assessment.
- (4) Pro Studienwerber*in ist eine Anmeldung und damit die Anlage eines Benutzerkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Accounts erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.

§ 4 Online Self-Assessment

- (1) Das Online Self-Assessment soll Studienwerber*innen vor Studienbeginn dabei unterstützen, ihre eigenen Erwartungen und Voraussetzungen differenziert einzuschätzen

und mit den Anforderungen des Lehramtsstudiums abzugleichen. Die Inhalte des Online Self-Assessments basieren auf aktuellen (bildungs-) wissenschaftlichen Erkenntnissen und einer empirischen Anforderungsanalyse mit Expert*innen (Lehrer*innen, Universitätslehrende und aktuell Lehramtsstudierende). Das Online Self-Assessment soll zu einer vertieften Beschäftigung mit den Inhalten, Anforderungen und Rahmenbedingungen des Lehramtsstudiums und der Reflexion der eigenen Stärken und Ressourcen führen.

- (2) Die Absolvierung des Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung.
- (3) Das Online Self-Assessment kann nach erfolgter Registrierung bis spätestens 11. August 2023 absolviert werden.
Die Frist zur Absolvierung des Online Self-Assessments ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Nach Durchführung des Online Self-Assessments erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Bestätigung, mit der an den am Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“ beteiligten Einrichtungen zu den festgesetzten Terminen der elektronische Zulassungstest absolviert werden kann.

§ 5 Elektronischer Zulassungstest

- (1) Teil 2 des Aufnahmeverfahrens ist ein elektronischer Zulassungstest.
- (2) Die Anmeldung zum elektronischen Zulassungstest erfolgt nach Absolvierung des Online Self-Assessments und nach Bezahlung des Kostenbeitrages über das Portal www.lehrerin-werden.at. Dabei sind verbindlich ein Termin und jene Institution zu wählen, an der der Zulassungstest absolviert werden soll. Der genaue Zeitpunkt und der genaue Ort des Tests werden eine Woche vor der Testung per Mail bekanntgegeben.
- (3) Der elektronische Zulassungstest findet zu folgenden Terminen statt:
 1. Prüfungstermin: 10. Juli und 11. Juli 2023
Eine Anmeldung zu diesem Prüfungstermin ist bis inkl. 5. Juli 2023 möglich.
 2. Prüfungstermin: 16. bis 18. August 2023
Eine Anmeldung zu diesem Prüfungstermin ist bis inkl. 11. August 2023 möglich.

Wegen technischer Notfälle oder wegen Undurchführbarkeit von angesetzten Terminen notwendige Ersatz- oder Zusatztermine werden auf der Homepage www.lehrerin-werden.at bekanntgegeben.

- (4) Der elektronische Zulassungstest erfolgt über einen wissenschaftlich und empirisch fundierten, standardisierten Computertest, der sich aus unterschiedlichen Teilaufgabenstellungen zusammensetzt. Der Schwerpunkt liegt darin, Fähigkeiten, Wissensgrundlagen und Kompetenzen der Studienwerber*innen in Hinblick auf das Anforderungsprofil für den Beruf der PädagogInnen zu überprüfen.
- (5) Studienwerber*innen, die sich nicht an die für die Durchführung des elektronischen Zulassungstests geltenden Ordnungsvorschriften oder die Anweisungen der Aufsichtspersonen halten, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden.
- (6) Studienwerber*innen, die das Testergebnis durch Unredlichkeit zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeit ist insbesondere die Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests.
- (7) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede, auch elektronische, Art und Weise ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den Urheber*innen des Tests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Universität Salzburg berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.
- (8) Der elektronische Zulassungstest ist so konzipiert, dass AbsolventInnen bestimmter Schultypen nicht bevorzugt werden. Matura- oder Schulnoten werden für die Zulassungstests nicht herangezogen.
- (9) Das Ergebnis des elektronischen Zulassungstests wird über das Anmeldeportal www.lehrerin-werden.at bereitgestellt und muss von den Studienwerber*innen über ihren

persönlichen Account abgerufen werden.

- (10) Wird der elektronische Zulassungstest nicht positiv absolviert, ist eine Zulassung zu einem Lehramtsstudium im Studienjahr 2023/24 nicht möglich. Die Wiederholung des elektronischen Zulassungstests oder ein neuerlicher Antritt zum Zulassungstest an einer anderen im „Verbund Aufnahmeverfahren Cluster Mitte“ vertretenen Institution im Studienjahr 2023/24 ist nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 6 Kostenbeitrag

- (1) Die Studienwerber*innen haben sich mit einem Beitrag an den Kosten, die im Zuge der Durchführung des Aufnahmeverfahrens entstehen, zu beteiligen. Die Höhe des Kostenbeitrages beträgt 50,- Euro.
- (2) Der Kostenbeitrag wird für den gesamten Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“ zentral von der Universität Salzburg eingehoben. Der vollständige Betrag muss vor der Anmeldung zum elektronischen Zulassungstest auf das Konto der Universität Salzburg einbezahlt werden. Die näheren Informationen dazu werden im Rahmen der Registrierung am Anmeldeportal bekannt gegeben.
- (3) Sollte der festgelegte Betrag nicht zeitgerecht am Konto der Universität eingelangt oder den Studienwerber*innen nicht zuordenbar sein, ist eine Anmeldung zum und damit eine Teilnahme am elektronischen Zulassungstest nicht möglich.
- (4) Bezahlte Kostenbeiträge werden ausnahmslos nicht zurückerstattet. Auch bei Abmeldung vom elektronischen Zulassungstest oder bei Nichterscheinen zum Zulassungstest besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.

§ 7 Feststellung der fachlichen, künstlerischen oder körperlich-motorischen Eignung

- (1) Studienwerber*innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in den Unterrichtsfächern Musikerziehung und/oder Instrumentalmusikerziehung im Verbund Cluster Mitte anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die künstlerische Zulassungsprüfung an der Universität Mozarteum Salzburg erfolgreich abzulegen.
- (2) Studienwerber*innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Unterrichtsfach Mediengestaltung im Verbund Cluster Mitte anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die jeweilige künstlerische Zulassungsprüfung an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz erfolgreich abzulegen.
- (3) Studienwerber*innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in den Unterrichtsfächern Bildnerische Erziehung und/oder Gestaltung: Technik.Textil im Verbund Cluster Mitte anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die jeweilige künstlerische Zulassungsprüfung an der Universität Mozarteum Salzburg oder an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz erfolgreich abzulegen.
- (4) Studienwerber*innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Verbund Cluster Mitte anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die sportliche Eignung durch Absolvierung der von der Universität Salzburg abgehaltenen Zulassungsprüfung nachzuweisen.
- (5) Studienwerber*innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Unterrichtsfach Griechisch im Verbund Cluster Mitte anstreben, haben zur Feststellung der fachlichen Eignung die für das Studium erforderlichen Griechisch Kenntnisse durch Vorlage der im Curriculum bzw. im § 2 UBVO vorgesehenen Nachweise bei der Antragstellung auf Zulassung nachzuweisen.
- (6) Studienwerber*innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Unterrichtsfach Latein im Verbund Cluster Mitte anstreben, haben zur Feststellung der fachlichen Eignung die für das Studium erforderlichen Lateinkenntnisse durch Vorlage der im Curriculum bzw. im § 2 UBVO vorgesehenen Nachweise bei der Antragstellung auf Zulassung nachzuweisen.
- (7) Studienwerber*innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde im Verbund Cluster Mitte

anstreben, haben zur Feststellung der fachlichen Eignung die für das Studium erforderlichen Fachkenntnisse aus Biologie und Umweltkunde durch Vorlage der im Curriculum bzw. im § 2 UBVO vorgesehenen Nachweise bei der Antragstellung auf Zulassung nachzuweisen.

§ 8 Zulassung zum Studium

- (1) Der bestandene elektronische Zulassungstest (sowie ggf. der Nachweis über die künstlerische, körperlich-motorische oder fachliche Eignung) berechtigt zur Antragstellung auf Zulassung zum Lehramtsstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Cluster Mitte.
- (2) Die Zulassung von Studienwerber*innen zum Lehramtsstudium ist im auf das Aufnahmeverfahren folgenden Studienjahr innerhalb der Zulassungsfristen für das Wintersemester 2023/24 oder für das Sommersemester 2024 durchzuführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.
- (3) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 7) voraus.
- (4) Studienwerber*innen, die das allgemeine Aufnahmeverfahren absolviert haben, jedoch die künstlerische und/oder sportliche Zulassungsprüfung nicht bestehen, haben die Möglichkeit, bis zum Ende der Zulassungsfrist zum gemeinsamen Lehramtsstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in einem anderen Unterrichtsfach an einer der beiden im Entwicklungsverbund „Cluster-Mitte“ vertretenen Institutionen zugelassen zu werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.
